

Annahmebedingungen für Erdaushub

ab 01.08.2023

Werk Weil am Rhein – Haltingen

1. Zur Annahme ist ausschließlich Erdaushub zugelassen, der
 - die Zuordnungswerte Z0 bzw. Z0* der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 einhält, oder
 - die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 oder Tabelle 4 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung in der Neufassung vom 16. Juli 2021 einhält, oder
 - nach Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung vom 16. Juli 2021 als Bodenmaterial der Klasse 0 oder 0* (BM-0, BM-0*) oder Baggergut der Klasse 0 oder 0* (BG-0, BG-0*) klassifiziert wurde, oder
 - beim dem auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen vorliegen. Hierfür ist eine Bescheinigung des Landratsamts Lörrach auf Basis des Bodenschutz- und Altlastenkatasters vorzulegen. Die angelieferte Menge darf in diesem Fall nicht mehr als 500 m³ betragen.

Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet.

2. Die Qualität des Materials ist mindestens 1 Woche vor der Anlieferung mit entsprechenden Analysen, Probenahmeprotokoll und Materialbeschreibung eines Labors / Gutachters gegenüber Holcim nachzuweisen. Dabei ist je 500 m³ eine Analyse vorzulegen. Für Material, welches aus einer Vermischung verschiedener (Klein-)Baustellen besteht, ist jeweils ein Nachweis vorzulegen.
3. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. die Ablehnung).
4. Die Annahme erfolgt nur, wenn das „Stammdatenblatt für die Anlieferung von unbelastetem Erdaushub“ vorliegt und vom Bauherrn / Abfallerzeuger und dem Transporteur / Anliefernden unterzeichnet wird.
5. Das Abkippen darf nur an der vom verantwortlichen Personal vorgegebenen Kippstelle separat für jede Anlieferung erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist verboten.
6. Nach Erfordernis wird durch das Betriebspersonal von Holcim eine Rückstellprobe genommen und es erfolgt eine Kontrolle auf mögliche Verunreinigungen. Wird nach dem Abkippen oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass das Material nicht den zugelassenen Anforderungen entspricht und falsche Angaben durch den Anliefernden / Abfallerzeuger gemacht wurden, ist es durch ihn oder auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.